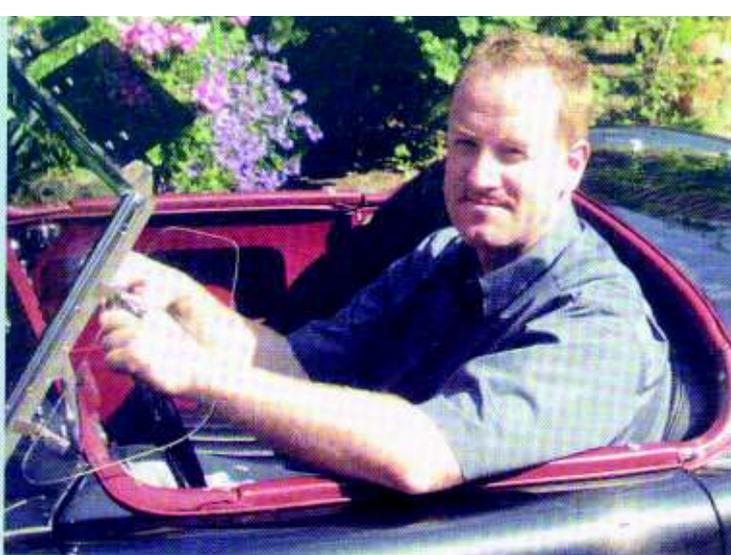


Dr. jur. Götz Knoop ist Rechtsanwalt in Lippstadt

Er betreibt die Website www.oldtimer-recht.com und berät zahlreiche Vereine und Händler zu Oldtimerrechtlichen Fragen



OLDTIMERRECHT

S

Teil I

Der Oldtimer in der Werkstatt

Berichte in der Fachpresse und zahlreiche Prozesse zeigen, dass Restaurationen auch ein juristisches Nachspiel haben können: Gerade in jüngster Zeit ist in Fachzeitschriften häufig über fehlgeschlagene Oldtimer-Restaurationen berichtet worden. Zur Vermeidung unangenehmer Erfahrungen möchten wir Ihnen als Leser etwas Handfestes an die Hand geben. Im Folgenden stellen wir die rechtlichen Belange einer Restauration dar, wobei wir nicht nur auf eine vollständige Restauration durch eine Fachwerkstatt eingehen, sondern auch auf die Vergabe einzelner Arbeiten. Im ersten Teil der Artikelfolge werden wir auf die Auftragsvergabe und die Problematik der Abgrenzung der in Auftrag gegebenen Arbeiten zu anderen Arbeiten eingehen. In den weiteren Folgen wird es um die Werkstattkosten und die Gewährleistungsrechte gehen.

Gerade dann, wenn eine Restauration nicht vollständig durchgeführt werden soll, sondern nur bestimmte Arbeiten, stellt sich das Problem,

zweifelsfrei den Umfang der in Auftrag gegebenen Arbeiten zu vereinbaren und zu dokumentieren. Sowohl dem Betreiber der Werkstatt als auch dem Kunden sei daher dringend angeraten, den Auftragsumfang schriftlich zu fixieren! Hierzu sollten beide das Fahrzeug gemeinsam in Augenschein nehmen und auf einem Auftragsformular die durchzuführenden Arbeiten festhalten. Sofern hierfür Vorarbeiten erforderlich sind, die nicht vom Werkstattinhaber, sondern vom Kunden erbracht werden sollen, ist dies zu vermerken.

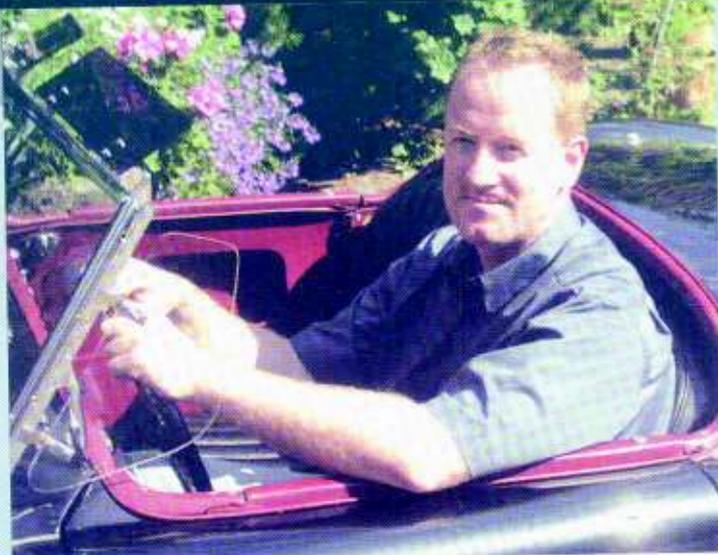
Als Beispiel kann hier die Lackierung eines Fahrzeuges herangezogen werden: Wird zwischen dem Kunden und dem Lackierer die Lackierung vereinbart, dann muss der Lackierer auch die für die Durchführung der Lackierung notwendigen Vorarbeiten erbringen, also das Fahrzeug abschleifen, ggf. verzinnen bzw. spachteln und grundieren. Sollen diese Vorarbeiten vom Kunden erbracht werden, ist dies ausdrücklich zu vereinbaren und möglichst zu dokumentieren.

Werden technisch notwendige Vorarbeiten aus dem Auftragsumfang herausgenommen, erwächst hieraus eine zusätzliche Problematik. Sie besteht in der ggf. unzureichenden Durchführung dieser Vorarbeiten.

Am vorgenannten Beispiel wird deutlich: Die Endlackierung kann nicht einwandfrei sein, wenn das vorherige Schleifen der Oberfläche Delen und Riefen hinterlassen hat. Den Vertragschließenden sei daher dringend empfohlen, die Verpflichtung des Werkstattbetreibers mit in den Vertrag aufzunehmen, die Vorarbeiten zu prüfen und dem Kunden bei fehlerhaften Vorarbeiten einen entsprechenden Hinweis zu erteilen. Dies gibt beiden Vertragspartnern die Sicherheit, eine Meinungsdivergenz über die Mangelfreiheit der Vorarbeiten vor der Durchführung der Arbeiten klären zu können. Das erspart gerade dem Werkstattinhaber das Risiko, die Arbeiten ggf. erneut durchführen zu müssen; dem Kunden bleibt das Risiko erspart, ohne Gewährleistungsrechte auf einem schlechten Endergebnis sitzen zu bleiben. ■

§

Teil 2



Dr. jur. Götz Knoop ist Rechtsanwalt in Lippstadt

Er betreibt die Website www.oldtimer-recht.com und berät zahlreiche Vereine und Händler zu Oldtimer rechtlichen Fragen

Der **OLDTIMER** in der Werkstatt

Während es im ersten Artikel um die Probleme bei der Abfassung von Vereinbarungen ging, möchten wir Ihnen nun Tipps zu den Kostenabsprachen geben. Restaurierungsaufträge – und alle anderen Werkverträge – können ohne ausdrückliche Preisvereinbarung wirksam abgeschlossen werden. Nach den Regelungen des BGB wird dann vom Kunden eine branchenübliche Vergütung geschuldet. Für den Werkstattbetreiber ist diese Regelung recht angenehm, da er sicher sein kann, dass er für seine Arbeit einen adäquaten Vergütungsanspruch erwirbt. Die Berechnungsgrundlage für die später geforderte Vergütung ist dann der Zeitaufwand multipliziert mit einem branchenüblichen Stunden-Verrechnungssatz zuzüglich der verbauten Materialien. Selbstverständlich darf der Unternehmer nur den Zeitumfang berechnen, den ein Fachunternehmen üblicherweise für die in Auftrag gegebene Arbeit benötigt. Hält der Unternehmer sich an der durchzuführenden Arbeit «zu lange» auf, geht dies nicht zu Lasten des

Kunden. Was «zu lange» ist, muss im Streitfall ein Sachverständiger beantworten.

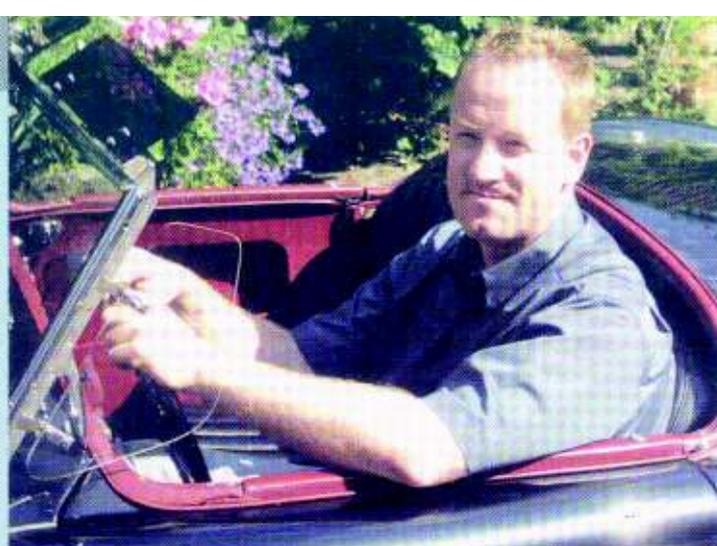
Für den Kunden hat die fehlende Preisvereinbarung den Nachteil, dass er nur schwer abschätzen kann, wieviel er später bezahlen muss. Aus seiner Sicht ist es daher in jedem Falle empfehlenswert, sich zuvor einen Kostenvoranschlag erstellen zu lassen, oder sogar eine Festpreisvereinbarung zu treffen. Bei einem Kostenvoranschlag äußert sich der Unternehmer über die voraussichtlich anfallenden Kosten. Dies hat zur Folge, dass der Werkstattbetreiber den Kunden unterrichten muss, sobald er erkennt, dass die tatsächlich anfallenden Kosten die prognostizierten Kosten wesentlich (nach der Rechtsprechung 20 %) übersteigen. Nach der Anzeige der Kostenüberschreitung kann der Kunde den Vertrag kündigen. Der Unternehmer kann dann eine angemessene Vergütung für die bereits geleistete Arbeit verlangen. Kündigt der Kunde nach der Anzeige nicht, ist er später auch verpflichtet, den über den Kostenvoranschlag hin-

ausgehenden Betrag zu übernehmen. Komplizierter ist die Situation, wenn der Unternehmer die Benachrichtigung des Kunden unterlässt. Dann ist zu klären, ob der Kunde bei rechtzeitiger Anzeige den Vertrag gekündigt hätte. Ist dies der Fall, kann der Unternehmer nur eine angemessene Vergütung für die Arbeiten verlangen, die er bis zum Zeitpunkt der Anzeigepflicht geleistet hat. Sonst ist der Kunde zur Zahlung der vollen Vergütung verpflichtet.

Diese Risiken werden bei einer Festpreisvereinbarung vermieden. Bei einem Festpreis ist der Unternehmer verpflichtet, die vereinbarten Arbeiten zu diesem Festpreis durchzuführen. Lassen sich die Arbeiten schneller als gedacht durchführen, geht dies zu seinen Gunsten; auch in diesem Fall kann der Kunde nämlich den einmal vereinbarten Festpreis nicht nachträglich drücken. Braucht der Unternehmer länger als ursprünglich gedacht, geht dies zu seinen Lasten, und er kann dann keine höhere Vergütung als den vereinbarten Festpreis verlangen. ■

§

Teil 3



Dr. jur. Götz Knoop ist Rechtsanwalt in Lippstadt

Er betreibt die Website www.oldtimerrecht.com und berät zahlreiche Vereine und Händler zu oldtimerrechtlichen Fragen

Der OLDTIMER in der Werkstatt

Nachdem es in den vorherigen Folgen um die Abfassung der Vereinbarungen und die Höhe der Vergütung ging, wollen wir Ihnen in dieser Folge darlegen, wann die Vergütung zu zahlen ist. Vom gesetzlichen Grundsatz her kann der Werkstattbetreiber die Vergütung erst verlangen, wenn er die zu erbringenden Arbeiten abnahmefähig (= vollständig und im wesentlichen einwandfrei) erbracht hat. Im Falle einer umfangreichen Restauration führt dies zu einer erheblichen Vorfinanzierung durch den Unternehmer. Schließlich warten die Materiallieferanten und Mitarbeiter mit ihrer Vergütung nicht, bis der Kunde endlich gezahlt hat.

Etwas abgemildert wird dieses Problem dadurch, dass mit der Einführung des neuen Schuldrechts dem Unternehmer die Möglichkeit gegeben wurde, Abschläge zu verlangen. Auf gesetzlicher Basis hat der Unternehmer diese Möglichkeit aber nur, wenn und so weit in sich abgeschlos-

sene Teile des Werkes vollendet sind. Derartige selbständige Teilleistungen liegen aber nur vor, wenn die Teilleistung in sich werthaltig ist, wenn also die Teilleistung eigenständig genutzt werden kann, oder wenn diese Teilleistung – im Geschäftsverkehr nicht selten – als selbständiger Auftrag vergeben wird. (z.B. die Lackierung eines Fahrzeuges, die in sich einen eigenständigen Wert hat).

Darüber hinaus kann der Werkstattbetreiber mit seinem Kunden selbstverständlich weitere Vereinbarungen treffen, so z. B. die Vereinbarung, dass monatlich abzurechnen ist. Vor dem Hintergrund, dass bei allgemeinen Geschäftsbedingungen enge Grenzen für die Vereinbarung von Abschlagszahlungen gelten, empfehlen wir dem Werkstattbetreiber, eine solche Vereinbarung im Einzelfall handschriftlich auf dem Vertrag zu notieren.

Sofern der Kunde nach Rechnungsstellung die Werklohnvergütung nicht zahlt, hat der Unter-

nehmer ein Werkunternehmerpfandrecht. Dies aber nur, wenn der Oldie auch tatsächlich Eigentum des Auftraggebers ist. Da auch die Eintragung im Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief keine wirklich verlässliche Auskunft über die Eigentümerstellung gibt, ist der Werkstattbetreiber gut beraten, wenn er sich von seinem Kunden ausdrücklich schriftlich zusichern lässt, dass er auch Eigentümer des zu restaurierenden Fahrzeuges ist. Stellt sich später heraus, dass dies nicht der Fall ist, hätte der Kunde sich des Eingehungsbetruges strafbar gemacht, was dann die Staatsanwaltschaft auf den Plan rufen könnte. Alleine die Drohung mit einer solchen Strafanzeige kann dem Unternehmer bei zahlungsunwilligen Kunden durchaus zu seinem Geld verhelfen. Sofern der Unternehmer darauf angewiesen ist, sein Werkunternehmerpfandrecht zu realisieren, ist er gut beraten, juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen, da hierfür besondere Regeln gelten. ■

Dr. jur. Götz Knoop ist Rechtsanwalt in Lippstadt

Er betreibt die Website www.oldtimerrecht.com und berät zahlreiche Vereine und Händler zu oldtimerrechtlichen Fragen



§
Teil 4

Der **OLDTIMER** in der Werkstatt

Im letzten Teil unserer Serie zum Oldtimer in der Werkstatt soll es nunmehr um die Gewährleistungsrechte gehen. Gewährleistungsrechte können nur in Anspruch genommen werden, wenn im juristischen Sinne ein Mangel vorliegt. Zur Feststellung eines solchen Mangels wird gefragt, ob der Ist-Zustand – nach Durchführung der Reparatur/ Restauration – hinter dem vertraglich vereinbarten Soll-Zustand zurückbleibt. Findet sich keine ausdrückliche Vereinbarung über den Soll-Zustand, wird auf die allgemeingültigen technischen Regeln, insbesondere die DIN-Normen abgestellt.

Wird ein Mangel festgestellt, muss der Kunde dem Unternehmer zunächst die Möglichkeit zur Nachbesserung einräumen. Dies auch dann, wenn hierzu keine vertragliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Nachbesserungsmöglichkeit sieht schon das Gesetz vor. Dem Unternehmer sei an dieser Stelle empfohlen, im Vertrag (z.B. durch AGB) einzuführen, dass er mehr als einen Nachbesserungsversuch bekommt. Erst dann,

wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist oder vom Werkstattbetreiber verweigert wird, hat der Kunde weitergehende Gewährleistungsrechte: das Recht der Minderung und des Schadensersatzes. Bei der Minderung findet der Kunde sich mit dem schlechteren Zustand ab und verlangt dafür einen Teil der Werklohnvergütung zurück. Beim Schadensersatz gibt der Kunde die Arbeiten anderweitig in Auftrag und macht die Mehrkosten geltend.

Die Verjährungsfrist läuft nach Gesetz zwei Jahre. Dies bedeutet jedoch nur, dass der Kunde innerhalb von zwei Jahren solche Mängel geltend machen kann, die bei Abnahme des Fahrzeuges schon vorlagen, oder dem Grunde nach bereits angelegt waren. Im Unterschied zur Garantie bedeutet die gesetzliche Gewährleistung gerade nicht, dass der Unternehmer 2 Jahre für die volle Funktionsfähigkeit einstehen muss. Weniger eindeutig als im Kaufrecht ist im Werkvertragsrecht die Frage geregelt, inwieweit die Gewährleistungsfrist durch Vertrag reduziert werden kann. Durch allgemeine Geschäftsbedin-

gung kann die Reduzierung jedenfalls nur auf 1 Jahr erfolgen. Will der Werkstattbetreiber also eine kürzere Verjährung erreichen, ist er gut beraten, wenn er dies im Einzelfall handschriftlich auf dem Vertrag notiert. In diesem Fall sollte aber eine »Rückkehr« zur vormals geltenden sechsmonatigen Gewährleistung möglich sein. Sofern dies durch ein besonderes Risiko gerechtfertigt ist, dürfte auch der Ausschluss der Gewährleistung in Betracht kommen. Dies z.B. dann, wenn der Auftrag vorher nicht abschätzbare Risiken beinhaltet, wenn also beispielsweise erst der Motor vollständig geöffnet werden müsste, um zu erkennen, welche Risiken warten.

Als begleitendes Material zu dieser Artikelfolge haben wir ein auf die Besonderheiten der Oldtimer-Restauration abgestimmtes Auftragsformular nebst Ausfüllungshinweisen und eine auf die Restauration von Fahrzeugen abgestimmte allgemeine Geschäftsbedingung erstellt. Hinweise für den Bezug finden Sie auf unserer Website unter: www.oldtimerrecht.com. ■